

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 14. November 2011

Aufgrund von § 63 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270), § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 14. November 2011 mit Beschluss VV 16/2011 folgende 1. Änderung der Abwassersatzung vom 02. März 2011, veröffentlicht am 05. März 2011 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg, beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 Abs. 3 entfällt

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne vom § 24 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse. Grundstücksanschlüsse enden in der Regel an der Grundstücksgrenze bezogen auf die vorhandene öffentliche Abwasseranlage.

3. § 4 entfällt

4. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Hinterliegergrundstücken, Neubildung von Grundstücken nach Errichtung der öffentlichen Abwasseranlage) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen, sofern diese Grundstücke nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes als zentral erschlossen oder als zentral erschließbar ausgewiesen sind; die Kostentragung ist in diesem Fall unter den Anschlussnehmern zu regeln.

5. § 11 Abs. 5 entfällt

6. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband kann weitere Grundstücksanschlüsse vorschreiben oder auf Antrag des Grundstückseigentümers zulassen.

7. § 13 Abs. 1 Satz 2 entfällt

8. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Im Vakuumentwässerungssystem wird die Grundstücksentwässerungsanlage ausgehend von der vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage bis einschließlich des Vakuumschachtes in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer vom Zweckverband hergestellt, unterhalten und nach Bedarf gründlich gereinigt; der Herstellungsaufwand ist durch den Grundstückseigentümer dem Zweckverband zu ersetzen.

9. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage, eines Pumpenschachtes oder eines Vakuumschachtes verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Der Zweckverband entscheidet über das jeweilige Grundstücksentwässerungssystem. § 14 bleibt unberührt.

10. § 19 erhält einen zusätzlichen Absatz 4:

- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Sachverhalte (zum Beispiel Art der Wasserversorgung, Anzahl Wohn- und Gewerbeeinheiten) zu überprüfen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist hierfür der Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu gewähren.

11. § 23 Abs. 1 Nr. 6 entfällt

12. § 23 Abs. 1 erhält einen zusätzlichen Punkt 14:

14. entgegen § 19 Abs. 2 und 4 den Zutritt nicht gewährt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Olbernhau, den 14.11.2011

Dr. Laub
Verbandsvorsitzender
AZV Olbernhau



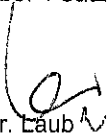
Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Dr. Laub
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau

